

+++ BK Tipps +++ BK Infos +++ BK News +++

04/05

Pauschalsteuer: Wer bis Ende letzten Jahres dem Finanzamt verschwiegene Einkünfte offenbarte, musste 25 Prozent Pauschalsteuer entrichten, blieb straffrei und ohne Geldbuße. Die strafbefreiende Erklärung kann auch noch in diesem Jahr bis zum 31. März eingereicht werden. Nach dem Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit beträgt die Pauschalsteuer jetzt aber 35 Prozent der erklärten Einnahmen.

+++

Steuerunterlagen vernichten: Geschäftliche Aufzeichnungen, Buchungsbelege und Jahresabschlüsse aus 1994 und früher dürfen seit Beginn dieses Jahres vernichtet werden. Geschäftsbriefe können entsorgt werden, wenn sie aus dem Jahr 1998 oder früher stammen. Unterlagen dürfen allerdings nicht vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind, für eine begonnene Außenprüfung, für anhängige Steuerstraf- oder Bußgeldermittlungen sowie bei vorläufigen Steuerfestsetzungen. Steuerpflichtige müssen auch elektronisch erstellte Daten zehn Jahre lang aufbewahren.

+++

Vorruhestandsgelder: Nach der aktuellen Rechtsprechung sind Zahlungen für den Verlust des Arbeitsplatzes auch dann Ersatzleistungen, wenn sie schon im Tarifvertrag oder Arbeitsvertrag vereinbart waren. Vorruhestandsgelder auf Grund eines Manteltarifvertrags sind demnach Entschädigungen. Eine Versicherungsangestellte hatte vor dem Bundesfinanzhof geklagt. Sie erhielt zu ihren Ruhestandsgeldern einen weiteren Ausgleich. Das Gericht betrachtete beide Leistungen als Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes. Eine steuerliche Tarifiermäßigung wurde der Klägerin verwehrt. Lediglich ein Teil der Zahlungen im Jahr der Auflösung des Arbeitsverhältnisses wurde als Abfindung steuerfrei gestellt. Derzeit betragen die Höchstsätze für steuerfreie Abfindungen:

7.200 Euro allgemeiner Höchstbetrag,
9.000 Euro bei vollendetem 50. Lebensjahr und mindestens 15 Dienstjahren,
11.000 Euro bei vollendetem 55. Lebensjahr und mindestens 20 Dienstjahren.

+++

Schlussrechnungen: Bauunternehmer müssen nach Abschluss eines Auftrags den Bauherren eine nachprüfbare Schlussrechnung vorlegen. Solange der Bauherr nicht nachvollziehen kann, wie die Kosten entstanden sind, muss er die Rechnung nicht bezahlen.

+++

Ehepaare: Ob sie beim Finanzamt zusammen oder getrennt veranlagt werden möchten, können Eheleute auch noch nach der Abgabe ihrer Steuererklärung entscheiden. Dies entschied der Bundesfinanzhof.

Aufhebungsvertrag: Wenn sich Arbeitgeber von Mitarbeitern trennen wollen, so ist die einfachste Methode einen Aufhebungsvertrag abzuschließen, der von beiden Seiten unterzeichnet werden muss. So ist weder der Betriebsrat anzuhören, noch sind Kündigungsvorschriften zu beachten. Allerdings ist für einen gültigen Aufhebungsvertrag die Einhaltung einiger Regeln erforderlich:

So darf ein Mitarbeiter nicht durch eine unberechtigte Kündigungsdrohung zur Vertragsunterzeichnung gedrängt werden. Er darf aber zur Vertragsverhandlung und Unterzeichnung in das Büro des Chefs gerufen werden. Der Chef kann eine Entscheidung sofort verlangen und muss keine Bedenkzeit gewähren. Unwirksam sind Klauseln im Aufhebungsvertrag, nach denen Mitarbeiter auf unabdingbare Ansprüche verzichten, etwa gesetzlichen Mindesturlaub.

Wer einen Aufhebungsvertrag unterschreibt riskiert eine Sperre des Arbeitslosengeldes von bis zu zwölf Wochen, weil er an der Beendigung des Arbeitsverhältnisses selbst mitgewirkt hat. Diese Gefahr besteht für den Mitarbeiter auch, wenn er zunächst gekündigt wurde und dann einen sogenannten Abwicklungsvertrag unterzeichnet.

+++

Vermieter zahlt Umzugskosten: In einem vom Amtsgericht Dresden verhandelten Fall, hatte ein Vermieter sechs Wochen lang eine Wohnung umfangreich saniert und modernisiert. Der Mieter hatte deshalb gekündigt und auf Ersatz seiner Umzugskosten geklagt. Zu Recht, meinten die Richter. Dem Mieter sei es nicht zuzumuten gewesen, während des Umbaus in der Wohnung zu bleiben.

+++

Heimfahrtkosten: Zieht ein verheirateter Arbeitnehmer mit seiner Familie an den Ort seines neuen Arbeitgebers, behält aber trotzdem die bisherige Wohnung, so kann er Heimfahrten nicht steuerlich absetzen. So entschied das Finanzgericht München.

+++

Weitere Informationen:

BK Steuerberatungsgesellschaft mbH
...die etwas andere Steuerkanzlei

Hohe Straße 74
70794 Filderstadt
www.bk-steuerberatung.de